

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
gewerbe@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2025-1.063.872

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.951.374

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 5 (§ 76b):

Es wird angeregt, zu prüfen, ob der vorgeschlagene zweite Satz des Abs. 4 mit Blick auf den vorgeschlagenen § 82c (Z 10 des Entwurfs) entfallen kann. Denn nach der letztgenannten Bestimmung entfällt eine Bereithaltungspflicht für Unterlagen „auf Grundlage dieses Bundesgesetzes“ (sohin auch auf Grundlage von § 76b Abs. 4 zweiter Satz), wenn die Behörde diese auf amtswegiges Ersuchen vom Inhaber bereits schriftlich übermittelt erhalten hat. In diesem Sinne wird im vorgeschlagenen § 80a Abs. 4 (Z 9 des Entwurfs) auf eine Wiederholung dieser Erleichterung verzichtet.

Zu Z 10 (§ 82c):

§ 82c Abs. 2 (und damit auch die Absatzbezeichnung „(1)“) kann wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen: Wenn der Bereithaltungspflicht von Unterlagen bereits durch schriftliche Übermittlung an die Behörde auf amtswegiges Ersuchen entsprochen worden ist, wird von vornherein keine Verwaltungsübertretung vorliegen, ohne dass dies ausdrücklich klargestellt werden müsste.

Zu Z 11 (§ 90a):

Neben den im letzten Satz des Abs. 1 genannten Klagen (Besitzstörungsklage [§ 339 ABGB iVm. §§ 454 ff ZPO] oder Eigentumsfreiheitsklage [§ 523 ABGB]) werden aus Sicht der nach dem ersten Satz Antragslegitimierten zur Geltendmachung einer fehlenden „zivilrechtlichen Deckung“ auch die Eigentumsklage (§ 366 ABGB) oder die *actio publiciana* (§ 372 ABGB) in Betracht kommen. Um alle denkmöglichen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen abzubilden, könnte es in demonstrativer Weise etwa „wenn ein zivilgerichtliches Verfahren, insbesondere aufgrund einer Besitzstörungsklage oder einer Eigentumsfreiheitsklage, ...“ heißen.

Zu Z 13 (§ 333b) und Z 14 (§ 353 Z 3):

Es wird angeregt, in den Erläuterungen näher auszuführen, aus welchen Erwägungen § 333b Abs. 3 als Verfassungsbestimmung erlassen und warum § 353 Z 3 (bei ansonsten unveränderter Textierung) in den Verfassungsrang gehoben werden soll.

Zu Z 15 (§ 356b Abs. 1):

Das mitanzuwendende Landesrecht sollte genau umrissen werden. So sind nach dem Wortlaut „bautechnische Bestimmungen“ mitanzuwenden. Das Bautechnikrecht, welches in einigen Ländern in eigenen Gesetzen kodifiziert wurde (Salzburg, Kärnten und Oberösterreich), überwiegend aber in den jeweiligen Bauordnungen geregelt ist (zB im 9. Teil der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930), umfasst beispielsweise Anforderungen wie die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, den Brandschutz, die Hygiene oder den Schallschutz. Ausweislich der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung soll aber die Notwendigkeit einer gesonderten Baugenehmigung insgesamt entfallen und nicht nur das Bautechnikrecht in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren bei der Gewerbebehörde mitanzuwenden sein. Anstatt (bloß) von „bautechnischen“ sollte ob dieses umfassenden Anliegens im Normtext besser allgemein von „baurechtlichen Bestimmungen“ die Rede sein.

Dabei wird nicht übersehen, dass auch in der Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs. 2 AWG 2002 von „bautechnischen Bestimmungen“ gesprochen wird (allerdings allgemein der Entfall einer „baubehördlichen“ Bewilligungspflicht vorgesehen wird).

Zu Z 20 (§ 376 Z 73):

Zum letzten Satz vgl. die Anmerkung zu Z 5 (§ 76c).

Anregung über den Entwurf hinaus:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Aus gegebenem Anlass könnte der insofern redundante § 371 Abs. 1 GewO 1994 entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Legistische Arbeitsbehelfe:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Überholte Ministerialbezeichnungen:

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 BMG). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#),⁵ betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Erlassung von Verfassungsbestimmungen:

Novellierungsanordnungen, mit denen Verfassungsbestimmungen neu erlassen werden, sind ebenfalls als Verfassungsbestimmungen zu bezeichnen (vgl. LRL 71, vgl. in diesem Sinne zB Art. 4 Z 9 [BGBl. I Nr. 88/2024](#)). In diesem Sinne hat zB die Novellierungsanordnung Z 17 zu lauten:

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁵ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

17. (*Verfassungsbestimmung*) Nach § 359b Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:
„(4a) (*Verfassungsbestimmung*) ...“

Auf die gleiche Weise ist bei den Novellierungsanordnungen Z 15, 16 und 21 vorzugehen (auch bei den Novellierungsanordnungen Z 13 und 14, wenn es beim Verfassungsrang bleiben soll; siehe oben Punkt II.).

Zum Einleitungssatz:

Die GewO 1994 wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2025 geändert.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 Z 10):

Anstelle der völligen Neuerlassung der Gliederungseinheit käme auch folgende Vorgangsweise in Betracht, mit der das Ausmaß der Novellierung besser erkennbar wäre:

1. In § 2 Abs. 4 Z 10 entfällt die Wortfolge „ , in Flaschen abgefüllten“.

Zu Z 4 (§ 74 Abs. 8):

Das Normenzitat im ersten Satz hätte vollständig „§ 1 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. I Nr. 80/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 122/2018,“ zu lauten (vgl. LRL 131). Dessen ungeachtet könnte der erste, sehr lange Satz (vgl. LRL 18) auf zwei Sätze aufgespalten werden:

Werden bei Betriebsanlagen, deren Errichtung und Betrieb gemäß Abs. 2 keiner Genehmigung bedürfen oder die zu den in § 1 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 80/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 122/2018, genannten Arten von Betriebsanlagen zählen, Anlagenteile zur Be- oder Entlüftung oder zur Heizung, Kühlung oder Klimatisierung an der Außenseite der Gebäude (Außenaggregate) installiert, kann die Behörde auf Antrag oder erforderlichenfalls auch von Amts wegen konkrete Vorkehrungen mit Bescheid vorschreiben. Solche Vorkehrungen haben die Auswirkungen der genannten Außenaggregate zu beschränken, sodass diese zu keinen Gefährdungen von Menschen, unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Abs. 2 führen.

Es wird angeregt, vor dem Zitat mit dem Doppelzeichen „§§“ den bestimmten Artikel zu ergänzen: „Die §§ 79 ... und 79c sind ... anzuwenden“.

Zu Z 5 (§ 76b):

In Abs. 1 sollte im Ausdruck „E-Ladestationen“ ein geschützter Bindestrich zum Einsatz kommen, um eine Trennung am Zeilenende zu verhindern (Punkt III.2.1.4 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 11 (§ 90a):

In Abs. 4 hat die dynamische Verweisung „nach dem 3. Abschnitt des 3. Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung,“ zu lauten (LRL 61 und 131).

In Abs. 7 letzter Satz sollte das Wort „zu“ in der Wendung „als beendet zu einzutragen“ entfallen.

Zu Z 12 (§ 114 zweiter Satz):

Der Beistrich nach dem Wort „verlangen“ sollte entfallen.

Die Verweisung auf das E-Government-Gesetz sollte bei diesem Erstzitat entsprechend den LRL 131 ff „(§ 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der jeweils geltenden Fassung)“ lauten.

Zu Z 13 (§ 333b):

Es genügt, im Abs. 2 den Kurztitel und die Abkürzung des verwiesenen VoGrG anzuführen (vgl. LRL 133; vgl. in diesem Sinne die Verweisung auf das WRG 1959 im vorgeschlagenen § 356b Abs. 1 [Z 15 des Entwurfs]). Vor der Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ ist außerdem ein Beistrich einzufügen.

Nach der genannten Wortfolge sollte zwecks Vollständigkeit des Satzes die Wortfolge „eingerräumt werden,“ eingefügt werden.

Zu Z 15 (§ 356b Abs. 1):

Da mit dieser Novellierungsanordnung nur Abs. 1 und nicht der gesamte § 356b neu erlassen werden soll, kann im Fließtext die Paragraphenbezeichnung („§ 356b.“) entfallen (ein Absatz beginnt erst mit der Absatzbezeichnung).

Insgesamt erscheint gerade der erste Satz schwer leserlich. Es könnte eine Aufspaltung auf mehrere Sätze erwogen werden.

Anstatt der Mehrfachkonjunktion „und beziehungsweise oder“ (vgl. dazu LRL 26) sollte es jeweils besser einfach „oder“ heißen (im Sinne eines „aufzählenden ,oder““ [LRL 25 Variante 1]).

Der Beistrich nach der Wortfolge „Erscheinungsbildes der Anlage“ sollte entfallen.

Anstelle des Substantivkompositums „Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen“ (innerhalb dessen vor der schließenden Klammer ein geschützter Bindestrich zum Einsatz kommen sollte) könnte es auch „Genehmigungsregelungen (Bewilligungsregelungen)“ heißen. Es wird nicht übersehen, dass sich die gewählte Schreibweise auch in § 79c Abs. 4 GewO 1994 sowie in § 121a MinroG findet.

Der Absatzschlussteil ist mit der Formatvorlage „58_Schlusssteil_e0_Abs“ zu versehen.

Zu Z 16 (§ 356b Abs. 3):

Die Bezugnahme auf das ALSAG im vorletzten Satz sollte den geltenden Gegebenheiten angepasst werden:

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach § 33 des Altlastensanierungsgesetzes – ALSAG, BGBl. Nr. 299/1989, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

Im letzten Satz sollte es anstatt „(§§ 130ff WRG 1959)“ präziser „(Zwölfter Abschnitt des WRG 1959)“ oder „(§§ 130 bis 136 WRG 1959)“ heißen (vgl. außerdem Punkt III.2.1.3 der Layout-Richtlinien, wonach der Abkürzung „ff“ ein geschütztes Leerzeichen voranzustehen hat).

Zu Z 18 (§ 366 Abs. 1 Z 3b):

Auch in dieser Novellierungsanordnung sollte der Ausdruck „Ziffer 3a“ abgekürzt mit „Z 3a“ angegeben werden (vgl. LRL 135 und 137).

Zu Z 19 (§ 367 Z 24b bis 24d):

Die Novellierungsanordnung könnte auch lauten:

19. In § 367 erhalten die bisherigen Z 24b und 24c die Ziffernbezeichnungen „24c.“ und „24d.“; nach Z 24a wird folgende Z 24b eingefügt:

Außerdem sollte es wohl „oder § 376 Z 73“ heißen (schließlich soll dem § 376 nicht auch eine Z 74 angefügt werden [Z 20 des Entwurfs]).

Zu Z 20 (§ 376 Z 73):

Zum zweifachen Ausdruck „im Sinne der §§ 76b Abs. 4 oder § 80a Abs. 4“ ist zu bemerken, dass hier zu viele Paragraphenzeichen zum Einsatz kommen; außerdem hat auf jedes Paragraphenzeichen ein (geschütztes) Leerzeichen zu folgen. Es sollte jeweils „im Sinne der §§ 76b Abs. 4 oder 80a Abs. 4“ oder „im Sinne von § 76b Abs. 4 oder § 80a Abs. 4“ heißen.

Zu Z 21 (§ 382 Abs. 122 und 123):

Bei der Novelle BGBl. I Nr. 89/2025 wurden die Absatzbezeichnungen „(118)“ und „(119)“ jeweils ein zweites Mal vergeben. Dies sollte mit der vorgeschlagenen Novelle bereinigt werden:

21. (Verfassungsbestimmung) In § 382 erhalten die durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2025 angefügten Abs. 118 und 119 die Absatzbezeichnungen „(120)“ und „(121)“; folgende Abs. 122 und 123 werden angefügt:

Die Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ ist überflüssig und kann jeweils entfallen, weil die Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates schon von Verfassung wegen dort zu erfolgen hat (Art. 49 Abs. 1 B-VG, vgl. außerdem § 3 Z 1 BGBIG).

Sollten § 333b Abs. 3 und § 353 Z 3 entsprechend der ho. Anregung nicht als Verfassungsbestimmungen erlassen werden, wäre deren Inkrafttreten in Abs. 122, der das einfachgesetzliche Recht betrifft, zu regeln.

Im Übrigen wird angeregt, als Platzhalter einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/202x“ zu benutzen, weil dies die Ersetzung im Zuge der Kundmachung und der Rechtsdokumentation erleichtert.

IV. Zu den Materialien**Zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Der angegebene Vorhabentitel und die Problemdefinition bedürfen einer Überarbeitung, weil sie entgegen dem Gesetzestitel und Fließtext (noch?) davon ausgehen, es würde ein Sammelgesetz („Artikelgesetz“) vorgeschlagen, das auch Änderungen in ASchG, ArbIG und Öffnungszeitengesetz 2003 beinhalte. Im Übrigen sind „AschG“ und „AIG“ nicht die amtlichen Abkürzungen der betreffenden Bundesgesetze.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, die Erläuterungen zukünftig in bewährter Weise wieder im Word-Format zur Verfügung zu stellen.

Das Erstzitat der GewO 1994 sollte im ersten Absatz aufgeschlüsselt werden („die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994,“). Das Gleiche gilt für das Erstzitat des ASchG auf Seite 2 („und § 94 Abs. 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. I Nr. 9/1997,“).

Die Wortfolge „unzulässig vaganten Gewerbes“ sollte überarbeitet werden, weil dem DUDEN ein Adjektiv „vagant“ unbekannt ist.

Im Abschnitt „**Kompetenzgrundlage:**“ wäre mit Blick auf die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen der Kompetenztatbestand „Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“)“ zu ergänzen.

Der zweite Satz dieses Abschnitts sollte hingegen in einen eigenen Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**“ verschoben werden, weil es sich bei Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG um keine „Kompetenzgrundlagen“ handelt. Der im besagten Satz enthaltene Ausdruck „in Artikel 1“ sollte außerdem entfallen, weil der Entwurf kein in mehrere Artikel gegliedertes „Sammelgesetz“ vorsieht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In Ermangelung eines Art. 2 kann die Überschrift „**Zu Artikel 1:**“ ersatzlos entfallen.

Auch die Erstzitate von KSchG („in § 3 Abs. 5 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. Nr. 140/1979,“), 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung („in den Anwendungsbereich der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung, BGBl. II Nr. 80/2015,“), VbF 2023 („4. Abschnitt der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023 – VbF 2023, BGBl. II Nr. 45/2023,“), FGTV 2010 („oder der Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 – FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010;“) und AVG („§ 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“) sollten aufgeschlüsselt werden.

Der Abkürzung „ff“ hat ein (geschütztes) Leerzeichen voranzustehen.

Gliederungseinheiten der Ziffernebene sind mit „Z“ abzukürzen (ohne Abkürzungspunkt).

Folgende Tippversehen sind aufgefallen:

Auf Seite 4 erster Absatz: „Untersagungsrist von zwei Wochen“, auf Seite 5 erste Zeile „als eigenständig Betriebsanlage“ und im Absatz vor der Überschrift „Zu Bestandsanlagen“ „es wird aber ... verpflichtend sind“. Im Absatz nach der Überschrift „Zu Bestandsanlagen“ müsste es innerhalb des Ausdrucks „§ 376 Z 74“ „Z 73“ heißen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, die Textgegenüberstellung zukünftig in bewährter Weise wieder im Word-Format zur Verfügung zu stellen.

Folgendes fällt auf:

- Der entfallende § 54 Abs. 3 wäre in der Spalte „Geltende Fassung“ nicht nur farblich, sondern auch mittels Kursivschrift hervorzuheben.
- In den Zellen betreffend § 367 sollte sowohl in der Spalte „Geltende Fassung“ als auch in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ die Formatierung der Ziffern überprüft werden.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen. Für Ministerialstimmungen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im Übrigen steht folgende Internetseite zur Verfügung:

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. Februar 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt